

Beratungsunterlage 361/2021

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 20.07.2021 - öffentlich -

Gefertigt am 02.07.2021

von Czarnecki Marta

Aktenzeichen: 40 - Cz

TOP: 10

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hauptstraße 9" in Möckmühl - Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Möckmühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2020 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hauptstraße 9“ gefasst. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Möckmühl am 05.06.2020 veröffentlicht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 22.02.2021 bis 29.03.2021 – je einschließlich-.

Den Feststellungsbeschluss mit der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen fasste das Gremium am 27.04.2021.

Die fristgerechte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Amtsblatt am 06.05.2021. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fanden in der Zeit vom 17.05.2021 – 21.06.2021 – je einschließlich - statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie deren Behandlung und Abwägung sind in der Abwägungstabelle, gefertigt durch das Kehle Ingenieurbüro GmbH, Neudenau, Stand: 29.06.2021 dargestellt.

Diese Abwägungstabelle ist als Anlage der Beratungsunterlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden entsprechend der Abwägungstabelle des Kehle Ingenieurbüro GmbH, Neudenau Stand: 29.06.2021 wie von der Verwaltung vorgeschlagen, abgewogen und behandelt.
2. Der Erlass folgender Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hauptstraße 9“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen:

**Landkreis Heilbronn
Stadt Möckmühl**

S a t z u n g

**über den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hauptstraße 9“**

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.10.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S.587) und der §§ 74 und 75 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBL Nr. 7 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBL Nr. 16, S. 313) in Kraft getreten am 01. 08.2019 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBL. S. 37, 40), hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 20.07.2021 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

**„Hauptstraße 9“
in Möckmühl**

als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Planteil vom 29.06.2021, M 1 : 500, ausgearbeitet vom Kehle Ingenieurbüro GmbH Neudenau, maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

- Bebauungsplan zeichnerischer Teil mit Verfahrensvermerken, Zeichenerklärung Maßstab 1:500, DIN A3
- Textteil mit den textlichen Festsetzungen gem. § 9 BauGB und örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO,
- Begründung gem. § 9 BauGB, jeweils gefertigt durch das Kehle Ingenieurbüro GmbH Neudenau vom 29.06.2021
- Kostenvereinbarung zwischen Bauherrschaft und der Stadt Möckmühl vom 29.06.2020

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 der Landesbauordnung handelt, werden aufgrund von § 74 Landesbauordnung erlassenen Festsetzungen der Satzung zuwider handelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Möckmühl, den 20.07.2021

S t a m m e r
Bürgermeister

Anlagen:

1. Bebauungsplan zeichnerischer Teil mit Verfahrensvermerken, Zeichenerklärung Maßstab 1:500, DIN A3
2. Textteil mit den textlichen Festsetzungen gem. § 9 BauGB und örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO,
3. Begründung gem. § 9 BauGB,
4. Abwägungstabelle Stand 29.06.2021